

Unternehmensregister

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlage

Auf Grundlage der EU-Verordnungen Nr. 2152/2019 sowie 1197/2020 sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, bestimmte Informationen in Unternehmensregistern zu erfassen.¹⁾ Die nationale Rechtsgrundlage hierzu ist § 13 Bundesstatistikgesetz (BStatG).²⁾ Neben der Nutzung von Angaben aus bestehenden Fachstatistiken wurden mit dem Statistikregistergesetz (StatRegG)³⁾ und dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG)⁴⁾ in Deutschland die rechtlichen Grundlagen für die statistische Nutzung von Verwaltungsdaten geschaffen.

Im Jahr 2005 wurde mit einer Änderung des StatRegG und sonstiger Statistikgesetze erstmals die Rechtsgrundlage für eine Übermittlung von Daten aus dem Unternehmensregister an die Kommunen geschaffen.

Eine weitere Änderung des StatRegG im Jahr 2022 ermöglicht eine Untergliederung der Zahl der Beschäftigten nach Arten der Beschäftigungsverhältnisse. So ist es beginnend mit dem Berichtsjahr 2021 künftig zulässig, den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände neben der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auch die Zahl der abhängig Beschäftigten sowie der geringfügig entlohnnten Beschäftigten zu übermitteln bzw. die Übermittlung in weiteren Untergliederungen entsprechend der fachlichen Erfordernisse vorzunehmen. Dies ermöglicht den Städten und Gemeinden eine zielgenauere Beobachtung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in ihren jeweiligen Zuständigkeiten.

¹⁾ Verordnung (EU) 2019/2152 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (Amtsblatt der EU Nr. L 327, Seite 1). Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 der Kommission vom 30. Juli 2020 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Einzelheiten nach der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (Amtsblatt der EU Nr. L 271 Seite 1).

²⁾ Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S.1751).

³⁾ Statistikregistergesetz (StatRegG) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S.1300), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2727) geändert worden ist.

⁴⁾ Verwaltungsdatenverwendungsgesetz vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480), das durch Artikel 29 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Methodische Hinweise

Das statistische Unternehmensregister (im Folgenden Unternehmensregister genannt) ist eine regelmäßig aktualisierte Datenbank mit Informationen zu Niederlassungen, Rechtlichen Einheiten, Unternehmen und Unternehmensgruppen aus allen Wirtschaftsbereichen und deren Beziehungen zueinander. Quellen zur Pflege des Unternehmensregisters sind zum einen Dateien aus Verwaltungs- und Statistikbereichen, wie die Bundesagentur für Arbeit oder die Finanzbehörden, und zum anderen Aktualisierungsinformationen aus statistischen Erhebungen, die das Unternehmensregister als Auswahlgrundlage nutzen, sowie Daten eines kommerziellen Datenbankanbieters. Das Unternehmensregister wird von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder geführt und aktualisiert. Das Unternehmensregister dient als wichtiges Instrument zur rationellen Unterstützung statistischer Erhebungen und trägt dadurch zur Entlastung der Wirtschaft von Erhebungen bei.

Der Registerauszug enthält Angaben über Niederlassungen, die über Beschäftigte im Bezugsjahr verfügten und in der entsprechenden Kommune ihren Sitz haben. Darüber hinaus werden auch Niederlassungen mit Sitz in der jeweiligen Kommune erfasst, die keine Beschäftigten haben, die aber den einzigen Standort einer Rechtlichen Einheit bilden, welche im Berichtsjahr einen Umsatz (i.d.R. auf Basis der Umsatzsteuervoranmeldungen) von mehr als 22.000 Euro aufweisen. Dadurch, dass in den Dateien der Bundesagentur für Arbeit zum Teil die Beschäftigten mehrerer Betriebe unter einer Meldung zusammengefasst werden, ist die tatsächliche Anzahl der Niederlassungen unterrepräsentiert. Dies kann Auswirkungen auf die Eingruppierung nach Größenklassen der Beschäftigten haben.

Die Datenlieferungen ab Registerstand 2006 enthalten sowohl die inaktiven als auch die aktiven Niederlassungen.

Ab dem Berichtsjahr 2018 wurde der Begriff Betrieb bei gleicher Bedeutung durch die Bezeichnung Niederlassung ersetzt.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2019 werden Angaben zu Beschäftigten als auf ganze Zahlen gerundete Durchschnittswerte ausgewiesen (Summe der zwölf Monatsstichtagswerte dividiert durch zwölf). Im Rahmen einer Änderung des § 9 Statistikregistergesetz wurde es ermöglicht, die Beschäftigtenangaben in den Datenlieferungen um Angaben zu abhängig Beschäftigten sowie geringfügig entlohnt Beschäftigten zu erweitern. Außerdem können die Angaben zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Voll- und Teilzeit untergliedert werden.

Unternehmensregister

Abweichungen in der Summe der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Vollzeit und Teilzeit zur Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten insgesamt sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

Abweichungen von Angaben des Unternehmensregisters gegenüber einzelnen Fachstatistiken sind durch methodische Unterschiede bedingt. Sie können unter anderem darauf zurückgeführt werden, dass bei den Tabellen zu Niederlassungen auch Rechtliche Einheiten ohne Beschäftigte, jedoch mit Umsatzsteuervoranmeldung gezählt werden. Dadurch weist das Unternehmensregister tendenziell mehr Niederlassungen als die Bundesagentur für Arbeit aus. Außerdem können bestimmte Angaben einen unterschiedlichen Zeitstand haben.

Die Bundesagentur für Arbeit hat im Jahr 2014 eine Revision der Beschäftigungsstatistik durchgeführt. Mit dieser Revision sind unter anderem die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten neu abgegrenzt worden. Das statistische Unternehmensregister weist ab dem Berichtsjahr 2014 die Beschäftigten nach den revidierten Konzepten aus. Die Zahlen für die davorliegenden Berichtsjahre basieren hingegen auf den Abgrenzungen, die vor der Revision zur Anwendung kamen. Dies ist bei einem Vergleich der Beschäftigtenangaben des statistischen Unternehmensregisters mit anderen Statistiken, die ebenfalls die Daten der Bundesagentur für Arbeit nutzen, zu beachten.

Nach Abschluss aller in der Datenbank erforderlichen Aufbereitungs-, Verarbeitungs- und Qualitätssicherungsprozesse wird zum 30.09. eines Jahres ein Gesamtabzug aus der Datenbank erstellt, der die Basis für Auswertungen zu Niederlassungen und Rechtlichen Einheiten eines Berichtsjahres bildet. Im Dezember eines Jahres (also ca. 11 Monate nach Ende des Berichtsjahres) werden aggregierte Ergebnisse zu Niederlassungen und Rechtlichen Einheiten zum Berichtsjahr veröffentlicht.

Definitionen

Rechtliche Einheit

Eine Rechtliche Einheit im Unternehmensregister ist eine natürliche Person, die wirtschaftlich tätig ist, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung. Zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten zählen auch die Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit und das Halten von Beteiligungen an anderen Rechtlichen Einheiten. Betrachtet werden also beispielsweise eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Offene Handelsgesellschaft oder Einzelunternehmer.

Niederlassung

Eine Niederlassung ist eine örtliche Einheit, die einer Rechtlichen Einheit zugeordnet ist. Zur Niederlassung gehören auch örtlich und organisatorisch angegliederte Teile.

Abhängig Beschäftigte

Die abhängig Beschäftigten umfassen die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie die ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten. Kurzfristig Beschäftigte werden nicht nachgewiesen.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind und die von der Bundesagentur für Arbeit aus dem Kontext der Beschäftigungsstatistik übermittelt wurden.

Geringfügig entlohnt Beschäftigte

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14SGB IV) regelmäßig im Monat 450 Euro nicht überschreitet. Geringfügig entlohnt Beschäftigte im Nebenjob (neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung) sind bei Auswertungen aus dem Unternehmensregister nicht enthalten.

Unternehmensregister

Wirtschaftssystematische Zuordnung (WZ 2008)

Die branchenbezogene Einordnung der Niederlassungen des Unternehmensregisters basiert auf der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Grundsätzlich steht zur Bestimmung der wirtschaftlichen Haupttätigkeit der Niederlassung der Wirtschaftszweig aus laufenden Erhebungen sowie aus den Dateien der Finanzbehörden oder aus den Dateien der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung. In der Regel wird letzterer für Auswertungszwecke und für den Registerauszug herangezogen. Wirtschaftszweige, die aus einer aktuellen laufenden Erhebung stammen, haben aber Priorität. Liegt weder ein Wirtschaftszweig aus laufenden Erhebungen noch aus den Dateien der Bundesagentur für Arbeit vor, wird der Wirtschaftszweig aus den Dateien der Finanzbehörden übernommen. Eine Überprüfung des Wirtschaftszweiges ist nur für Niederlassungen in laufenden Erhebungen sowie in besonderen Einzelfällen möglich.

Eine Registereinheit kann verschiedenartige Tätigkeiten (Haupt- und Nebentätigkeiten) ausüben, die möglicherweise auch eine Berichtspflicht zu unterschiedlichen Statistiken begründen. Diese Tätigkeiten (fachlichen Teile) sind gegenwärtig nur für einen geringen Teil der Registereinheiten zwingend und damit im Registerauszug vorhanden.

Anschrift

Generell gibt es im Kernregister des statistischen Unternehmensregisters für jede Niederlassung nur noch eine Anschrift, die die Sitzadresse nach bestem Wissen repräsentiert.

Quellen

Statistisches Landesamt Sachsen
Kommunale Statistikstelle

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten